

Gemeinde
<b>Mistelbach</b>
Verwaltungsgemeinschaft
<b>Mistelbach</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinde Mistelbach	Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, 95511 Mistelbach	Donnerstag, 31.01.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Freitag, 01.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Samstag, 02.02.2019 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Montag, 04.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  Dienstag, 05.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr  Mittwoch, 06.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  Donnerstag, 07.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Freitag, 08.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Montag, 11.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  Dienstag, 12.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Mittwoch, 13.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, 95511 Mistelbach während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Mistelbach, 04.01.2019



Feulner, Gemeinschaftsvorsitzender

Ausgehängt am: 10.01.2019

Abgenommen am: 14.02.2019